

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376 – 9453

L 161

30. Jahrgang

22. Juni 1987

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1696/87 der Kommission vom 10. Juni 1987 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung (Erhebungen, Netz, Berichte) 1**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1697/87 der Kommission vom 10. Juni 1987 über Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung (Zahlung des Zuschusses) 23**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1698/87 der Kommission vom 10. Juni 1987 über Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 des Rates über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände (Zahlung des Zuschusses) 29**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1696/87 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1987

mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung (Erhebungen, Netz, Berichte)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates vom 17. November 1986 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 und auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 ist das Ziel der gemeinschaftlichen Aktion die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei

- einer in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführenden Erhebung der insbesondere durch die Luftverschmutzung verursachten Waldschäden auf gemeinsamer methodischer Grundlage;
- der koordinierten und harmonischen Einrichtung oder Ergänzung eines Netzes von Probeflächen für die Durchführung dieser Erhebung.

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten die mit Hilfe des Probeflächennetzes erfaßten Daten an die Kommission weiterleiten.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 erstellt jeder Mitgliedstaat nach einer einheitlichen wissenschaftlichen Methode, insbesondere auf der Grundlage der bei der Erhebung nach Artikel 2 erfaßten Daten, einen Bericht über den Gesundheitszustand der Wälder unter Berücksichtigung der Luftverschmutzung und übermittelt ihn der Kommission.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesen beiden Artikeln, insbesondere diejenigen betreffend die Erfassung, Art, Vergleichbarkeit und Übermittlung der Daten sowie die regelmäßige Erstellung des Berichts über den Gesundheitszustand der Wälder sind zu erlassen.

Die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 eingereichten Anträge auf Zuschüsse zur regelmäßigen Durchführung der Erhebung und zur Einrichtung oder Ergänzung des Probeflächennetzes nach Artikel 2 Absatz 1 müssen alle erforderlichen Angaben für die Prüfung dieser Maßnahmen unter Zugrundelegung der Zielsetzungen und Kriterien der Verordnung enthalten.

Die Darstellung dieser Angaben muß einheitlich sein, um die Untersuchung und vergleichende Prüfung der Anträge zu erleichtern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Waldschutz —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die regelmäßige Erhebung der insbesondere durch die Luftverschmutzung verursachten Waldschäden wird auf der Grundlage eines gemeinschaftlichen Netzes von Probeflächen von jeweils 16 km × 16 km durchgeführt.
- (2) Die Beobachtungen werden auf jeder Probefläche an Bäumen vorgenommen, die nach einem objektiven Probenahmeverfahren ausgewählt werden.
- (3) Der Gesundheitszustand der untersuchten Bäume wird anhand feststehender Kriterien beurteilt.
- (4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich bis zum 15. Dezember in standardisierter Form die für jede der Probeflächen des gemeinschaftlichen Netzes erfaßten Daten.
- (5) Die technischen Einzelheiten zu diesem Artikel sind im Anhang I aufgeführt.

Artikel 2

- (1) Die Anträge auf finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft für

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 21. 11. 1986, S. 2.

- die Durchführung der regelmäßigen Erhebung auf Gemeinschaftsebene, und
- die Einrichtung oder Ergänzung des Probeflächennetzes für die Durchführung dieser Erhebung

im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 müssen die im Anhang II dieser Verordnung genannten Angaben und Belege enthalten.

Die Anträge sind in drei Exemplaren in der im Anhang II dieser Verordnung vorgeschriebenen Form zu stellen.

Die Mitgliedstaaten reichen bei der Kommission vor dem 1. November jedes Jahres die Anträge für das darauffolgende Jahr ein. Die Anträge für 1987 sind bis zum 15. Juli 1987 zu stellen.

(2) Anträge, die den in Absatz 1 genannten Anforderungen nicht entsprechen, werden nicht berücksichtigt.

Artikel 3

Die Berichte der Mitgliedstaaten über den Gesundheitszustand der Wälder werden jährlich, insbesondere auf der Grundlage der Angaben des gemeinschaftlichen Probeflächennetzes und jedes anderen auf nationaler oder regionaler Ebene repräsentativen Netzes erstellt, bei dem die im Anhang I festgelegte Verfahrensweise angewandt wird.

Diese Berichte müssen die im Anhang III aufgeführten Angaben enthalten.

Sie sind der Kommission jedes Jahr bis zum 15. Januar zu übermitteln.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

GEMEINSAME VERFAHREN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG EINER REGELMÄSSIGEN
WALDSCHADENSERHEBUNG (Artikel 2 Absatz 1)

I. Allgemeines

Ziel der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Regelung ist die Einführung einer regelmäßigen Erhebung über den Gesundheitszustand der Wälder in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft durch die Erfassung repräsentativer Daten, anhand derer Ausmaß und Schwere der Waldschäden festgestellt und ihre Entwicklung verfolgt werden kann.

Diese Erhebung wird auf Gemeinschaftsebene auf der Grundlage eines Netzes von Probestellen von jeweils 16 km × 16 km durchgeführt, welches das gesamte Gebiet jedes Mitgliedstaats abdeckt. Darüber hinaus können sich die Mitgliedstaaten zur Vorlegung ihres jährlichen Berichts unter Heranziehung dichter Flächennetze Informationen beschaffen, um Daten zu erfassen, die auf nationaler oder regionaler Ebene repräsentativ sind. In beiden Fällen (Untersuchung auf Gemeinschaftsebene und auf nationaler oder regionaler Ebene) sind die nachstehend beschriebenen gemeinsamen Verfahren in Bezug auf die Auswahl der Baumstichprobe und die Untersuchungskriterien anzuwenden.

Die Erhebung wird jährlich in der Zeit zwischen dem Abschluß der Nadel- und Laubbildung und vor Beginn der Herbstfärbung des Laubes durchgeführt.

II. Erhebungsverfahren

II.1. Auswahl der Stichprobenstellen

Wälder im Sinne dieser Erhebung sind Waldbaumbestände mit einem Kronenschluß von mindestens 20 % im Umtriebsalter (geschlossene Bestände nach der Definition der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen (FAO)). Für *Quercus suber*- und *Quercus ilex*-Bestände gilt jedoch ein Mindestkronenschluß im Umtriebsalter von 10 %. Die zu untersuchenden Wälder decken eine Fläche von mindestens 0,5 Hektar ab.

Auf Gemeinschaftsebene erfolgt die Erfassung von Daten durch eine Erhebung an systematisch verteilten Stichprobenstellen in einem Netz mit einer Dichte von 16 km × 16 km, welches das gesamte Gebiet jedes Mitgliedstaats abdeckt. Das 16 km × 16 km-Gitternetz ist nach dem Koordinatensystem geographischer Längen und Breiten in den Richtungen Nord-Süd und Ost-West vom Referenzpunkt mit den Koordinaten nördliche Breite 50°14' 15", östliche Länge 09°47' 06" festgelegt. Die Koordinaten der Schnittpunkte werden jedem Mitgliedstaat durch die Kommission übermittelt.

Die Schnittpunkte des Netzes, die außerhalb eines Waldes (nach obiger Definition) liegen, kommen als Stichprobenstellen nicht in Betracht, müssen jedoch wieder herangezogen werden, wenn zu einem späteren Zeitpunkt dort ein neuer Bestand angelegt wird.

Mitgliedstaaten, die bereits über ein systematisches Netz verfügen, können die entsprechenden Beobachtungsstellen dieser Netze bei der Einrichtung des gemeinschaftlichen Netzes beibehalten (Stellen, die sich mit den 16 km × 16 km-Schnittpunkten decken oder ihnen am nächsten liegen), sofern die nachstehend beschriebenen gemeinsamen Verfahren angewandt werden. Mitgliedstaaten, die nicht oder nur teilweise über ein solches systematisches Netz verfügen, richten neue Netze ein oder ergänzen die bestehenden, um das gemeinschaftliche Netz zu vervollständigen. In diesem Fall erhält eine Stichprobenstelle, die in einen Wald (nach obiger Definition) fällt, exakt ihre vorherbestimmte geographische Lage. Ist es an einem solchen Koordinatenpunkt jedoch nicht möglich, eine Stichprobe zusammenzustellen, so kann die tatsächliche Stichprobenstelle innerhalb des Bestandes nach einem objektiven (tendenzfreien) Verfahren verlegt werden.

II.2. Auswahl der Stichprobenbäume

An jeder Stichprobenstelle sind die Stichprobenbäume nach einem genau festgelegten objektiven und tendenzfreien statistischen Verfahren auszuwählen (z. B. vierteilige Baumgruppe, kreuzförmig nach den vier Haupthimmelsrichtungen ausgerichtet, deren Eckpunkte 25 m vom Schnittpunkt des Netzes entfernt liegen, und wobei an jedem Eckpunkt sechs Bäume ausgewählt werden oder Stichprobenbäume, welche spiralförmig vom Mittelpunkt der Stichprobe ausgehend bestimmt werden). In jüngeren geschlossenen Beständen, in denen einzelne Kronen nicht bestimmbar sind, erfolgt die Auswahl der Stichprobe nach einem festgelegten geometrischen Verfahren. Dieser Vorgang wird wiederholt, bis eine ausreichende Anzahl von Bäumen mit bestimmbarer Kronen ausfindig gemacht worden ist. Folgende Auswahlkriterien sind zu berücksichtigen:

- Die Mitgliedstaaten können die an jeder Stichprobenstelle zu bewertende Anzahl von Bäumen bestimmen, wobei die Stichprobe jedoch nicht weniger als 20 und nicht mehr als 30 Bäume umfassen darf und die Zahl konstant bleiben muß.

- In die Bewertung sind alle Baumarten einzubeziehen. Die ausgewählten Bäume müssen mindestens 60 cm hoch sein. Als Stichprobenbäume für die Schadensbeurteilung kommen nur vorherrschende, herrschende und mitherrschende Bäume in Betracht (Kraft: Baumklassen 1—3). Bäume dieser Klassen mit Wipfelbruch sind nicht in die Stichprobe einzubeziehen.
- Die im Rahmen von Bewirtschaftungsmaßnahmen entnommenen Bäume können durch neue Stichprobenbäume ersetzt werden, die nach einem tendenzfreien Verfahren ausgewählt werden. Abgeholzte Gebiete werden als Stichprobenstellen ausgeschlossen, bis ein neuer Bestand angelegt worden ist.
- Der Mittelpunkt einer Stichprobeneinheit ist für erneute Bewertungen im Rahmen späterer Erhebungen zu kennzeichnen. Wenn möglich sollten auch die Stichprobenbäume ständig gekennzeichnet werden.

II.3. Bewertung der Stichprobenbäume

Visuelle Bewertung des Nadel-/Blattverlusts und der Verfärbung

Es wird empfohlen, den Nadel-/Blattverlust in 5 %-Schritten ausgehend vom vollständig belaubten Baum einzuschätzen. Die endgültige Einteilung in nachstehend aufgeführte Nadel-/Blattverluststufen erfolgt, nachdem die Beobachtungen abgeschlossen sind.

Wahlweise wird der Nadel-/Blattverlust geschätzt und unmittelbar folgenden endgültigen Nadel-/Blattverluststufen zugeordnet:

Stufe	Grad des Nadel-/Blattverlustes	Prozentsatz des Nadel-/Blattverlustes
0	kein Verlust	0 – 10
1	leichter Verlust	11 – 25
2	mittelstarker Verlust	26 – 60
3	starker Verlust	> 60
4	abgestorben	

Der Grad der Verfärbung der noch vorhandenen Nadeln/Blätter wird in folgenden vier Stufen ausgewiesen:

Stufe	Verfärbung	Prozentsatz verfärbter Nadeln/Blätter
0	nicht erkennbar oder unwesentlich	0 – 10
1	leicht	11 – 25
2	mittelstark	26 – 60
3	stark	> 60

Werden darüber hinaus die Nadel-/Blattverluststufe und die Verfärbungsstufe kombiniert, so muß eine Einteilung in folgende kombinierte Schadstufen vorgenommen werden:

Nadel-/Blattverluststufe	Verfärbungsstufe		
	(1)	(2)	(3)
	Kombinierte Schadstufe		
0	0	I	II
1	I	II	II
2	II	III	III
3	III	III	III

0 = nicht geschädigt; I = leicht geschädigt; II = mittelstark geschädigt; III = stark geschädigt; IV = abgestorben

II.4. Datenerfassung

Die Ergebnisse dieser Waldschadensbewertung sind mindestens durch folgende Angaben zu ergänzen:

- räumliche Lage:
 - Land,
 - exakte Längen-, Breitenkoordinaten,
 - Nummer der Probefläche;
- Geländedaten:
 - Höhe über NN,
 - Exposition,
 - Wasserverfügbarkeit für die wichtigste Baumart,
 - Humusform;
- Bestandsdaten:
 - Durchschnittsalter der vorherrschenden Schicht;
- Stichprobendaten:
 - Datum der Beobachtung,
 - Anzahl der Bäume (sichtbare Kennzeichen), oder Azimuth und Abstand (nicht sichtbar),
 - Baumarten,
 - Nadel-/Blattverlust,
 - Verfärbung,
 - Schäden leicht feststellbarer Ursache (Insekten, Pilze, abiotische Faktoren usw.),
 - seit letzter Inventur ersetzte Stichprobenbäume.

Das diesem Anhang beigefügte gemeinsame Formblatt 1 ist im Rahmen des gemeinschaftlichen 16 km × 16 km-Flächennetzes für die Erfassung der obligatorischen Daten und ihre Übermittlung an die Kommission zu verwenden.

II.5. Ausbildung der Einsatzgruppen

Einsatzgruppen setzen sich aus zwei Fachleuten zusammen, von denen zumindest einer diplomierter/graduierter Forstwirt sein sollte und die Einsatzleitung übernimmt. Vor Beginn des jährlichen Einsatzes erhalten alle an der Erhebung beteiligten Gruppen eine theoretische und praktische Ausbildung, bei der sie intensiv auf die Meß- und Beurteilungsverfahren und das Ausfüllen der verschiedenen Formblätter vorbereitet werden.

II.6. Kontrolluntersuchung

Wie bei Waldinventuren allgemein üblich, nimmt eine unabhängige Kontrollgruppe eine erneute Untersuchung an etwa 5 bis 10 % der Stichprobenstellen vor.

Diese Kontrolluntersuchung betrifft alle Messungen und Bewertungen der Einsatzgruppen. Sollten sich nennenswerte Abweichungen ergeben, so sind unverzüglich die erforderlichen Anpassungen der Geräte vorzunehmen oder die Anweisungen und ihre Durchführung klarzustellen, um schwerwiegende systematische Fehler zu vermeiden.

FORMBLATT 1

Bei der gemeinsamen Waldschadenserhebung erfaßte Daten zur Weiterleitung an die Kommission

Land ⁽¹⁾				Datum der Beobachtung ⁽⁶⁾							
Nummer der Probefläche ⁽²⁾				Exakte Breitenkoordinaten ⁽⁷⁾							
Wasserverfügbarkeit für die wichtigste Baumart ⁽³⁾				Exakte Längenkoordinaten ⁽⁷⁾							
Humusform ⁽⁴⁾				Exposition ⁽⁸⁾							
Höhe über NN ⁽⁵⁾				Durchschnittsalter der vorherrschenden Schicht (Jahre) ⁽⁹⁾							

Nummer des Stichprobenbaums ⁽¹⁰⁾	Baumart ⁽¹¹⁾	Nadel-Blattverlust ⁽¹²⁾	Verfärbung ⁽¹³⁾	Leicht feststellbare Schadensursachen Art: A ⁽¹⁴⁾								Feststellung der Schadensart, sofern möglich ⁽¹⁵⁾	Sonstige Beobachtungen ⁽¹⁶⁾ :
				A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8		
1													
2													
3													
4													
5													
6													
7													
8													
9													
10													
11													
12													
13													
14													
15													
16													
17													
18													
19													
20													
21													
22													
23													
24													
25													
26													
27													
28													
29													
30													

Für Ersatzprobeebäume: siehe Formblatt 1 — Anhang.

FORMBLATT 1 — Anhang

Ersatzprobeebäume (17)

[illegible]

Kodelisten für die der Kommission zu übermittelnden Daten des gemeinschaftlichen Waldschadeninventars

Folgende Anleitungen und Codes sind von den Mitgliedstaaten für das Ausfüllen des Beobachtungsformulars vorzuschreiben:

(1) *Land*

01: France	07: Ireland
02: België — Belgique	08: Danmark
03: Nederland	09: Ellas
04: Bundesrepublik Deutschland	10: Portugal
05: Italia	11: España
06: United Kingdom	12: Luxembourg

(2) *Nummer der Probefläche*

Es handelt sich hier um die entsprechende Nummer, welche für jede Probefläche auf der von der Kommission (Abteilung „Forsten und Waldbau“) aufgestellten Koordinatenliste angegeben ist.

(3) *Wasserverfügbarkeit für die wichtigste Baumart*

- 1: Nicht ausreichend
- 2: Ausreichend
- 3: Übermäßig

(4) *Humusform*

1: Mull	4: Anmor
2: Moder	5: Torf
3: Mor	6: Anderes

(5) *Höhe über NN*

1: ≤ 50 m	12: 551 — 600 m	23: 1 101 — 1 150 m
2: 51 — 100 m	13: 601 — 650 m	24: 1 151 — 1 200 m
3: 101 — 150 m	14: 651 — 700 m	25: 1 201 — 1 250 m
4: 151 — 200 m	15: 701 — 750 m	26: 1 251 — 1 300 m
5: 201 — 250 m	16: 751 — 800 m	27: 1 301 — 1 350 m
6: 251 — 300 m	17: 801 — 850 m	28: 1 351 — 1 400 m
7: 301 — 350 m	18: 851 — 900 m	29: 1 401 — 1 450 m
8: 351 — 400 m	19: 901 — 950 m	30: 1 451 — 1 500 m
9: 401 — 450 m	20: 951 — 1 000 m	31: > 1 500 m
10: 451 — 500 m	21: 1 001 — 1 050 m	
11: 501 — 550 m	22: 1 051 — 1 100 m	

(6) *Datum der Beobachtung*

Das Datum der Beobachtung ist folgendermaßen einzutragen:

z. B.:

Tag	Monat	Jahr
08	09	88

(7) *Exakte Breiten- und Längenkoordinaten*

Es sind hier die Breiten- und Längenkoordinaten (6 Ziffern für jede Koordinate) der Probefläche anzugeben. Wenn die Lage der Probefläche nicht exakt mit dem Gitternetzpunkt übereinstimmt, sind diese Koordinaten verschieden von den entsprechenden Werten, welche von der Kommission übermittelt wurden.

z. B.:

— Breitenkoordinate:	+	5	0	1	0	2	5
	Grad	Minuten	Sekunden				
— Längenkoordinate:	—	0	1	1	5	3	2

⁽⁸⁾ Exposition

1: N	4: SO	7: W
2: NO	5: S	8: NW
3: O	6: SW	9: flach

⁽⁹⁾ Durchschnittsalter der vorherrschenden Schicht (Jahre)

1: ≤ 20	5: 81 — 100
2: 21 — 40	6: 101 — 120
3: 41 — 60	7: > 120
4: 61 — 80	8: Unregelmäßige Bestände

⁽¹⁰⁾ Nummer des Stichprobenbaums

Die Baumstichprobe bei jedem Beobachtungspunkt für die Beurteilung des Waldschadens muß mindestens aus 20 Bäumen bestehen. Sie darf jedoch nicht aus mehr als 30 Bäumen bestehen.

⁽¹¹⁾ Baumart (Ref. Flora Europaea)

Laubbäume

001: Acer campestre	038: Prunus padus
002: Acer monspessulanum	039: Prunus serotina
003: Acer opalus	040: Pyrus communis
004: Acer platanoides	041: Quercus cerris
005: Acer pseudoplatanus	042: Quercus coccifera (Q. calliprinos)
006: Alnus cordata	043: Quercus faginea
007: Alnus glutinosa	044: Quercus frainetto (Q. conferta)
008: Alnus incana	045: Quercus fruticosa (Q. lusitanica)
009: Alnus viridis	046: Quercus ilex
010: Betula pendula	047: Quercus macrolepis (Q. aegilops)
011: Betula pubescens	048: Quercus petraea
012: Buxus sempervirens	049: Quercus pubescens
013: Carpinus betulus	050: Quercus pyrenaica (Q. toza)
014: Carpinus orientalis	051: Quercus robur (Q. pedunculata)
015: Castanea sativa (C. vesca)	052: Quercus rotundifolia
016: Corylus avellana	053: Quercus rubra
017: Eucalyptus sp.	054: Quercus suber
018: Fagus moesiaca	055: Quercus trojana
019: Fagus orientalis	056: Robinia pseudacacia
020: Fagus sylvatica	057: Salix alba
021: Fraxinus angustifolia spp. oxycarpa (F. oxyphylla)	058: Salix caprea
022: Fraxinus excelsior	059: Salix cinerea
023: Fraxinus ornus	060: Salix eleagnos
024: Ilex aquifolium	061: Salix fragilis
025: Juglans nigra	062: Salix sp.
026: Juglans regia	063: Sorbus aria
027: Malus domestica	064: Sorbus aucuparia
028: Olea europaea	065: Sorbus domestica
029: Ostrya carpinifolia	066: Sorbus torminalis
030: Platanus orientalis	067: Tamarix africana
031: Populus alba	068: Tilia cordata
032: Populus canescens	069: Tilia platyphyllos
033: Populus hybridus	070: Ulmus glabra
034: Populus nigra	(U. scabra, U. montana)
035: Populus tremula	071: Ulmus laevis (U. effusa)
036: Prunus avium	072: Ulmus minor (U. campestris, U. carpinifolia)
037: Prunus dulcis (Amygdalus communis)	099: Sonstige Laubbäume

Nadelbäume

- | | |
|---|--|
| 100: <i>Abies alba</i> | 120: <i>Picea sitchensis</i> |
| 101: <i>Abies borisii-regis</i> | 121: <i>Pinus brutia</i> |
| 102: <i>Abies cephalonica</i> | 122: <i>Pinus canariensis</i> |
| 103: <i>Abies grandis</i> | 123: <i>Pinus cembra</i> |
| 104: <i>Abies nordmanniana</i> | 124: <i>Pinus contorta</i> |
| 105: <i>Abies pinsapo</i> | 125: <i>Pinus halepensis</i> |
| 106: <i>Abies procera</i> | 126: <i>Pinus heldreichii</i> |
| 107: <i>Cedrus atlantica</i> | 127: <i>Pinus leucodermis</i> |
| 108: <i>Cedrus deodara</i> | 128: <i>Pinus mugo</i> (<i>P. montana</i>) |
| 109: <i>Cupressus lusitanica</i> | 129: <i>Pinus nigra</i> |
| 110: <i>Cupressus sempervirens</i> | 130: <i>Pinus pinaster</i> |
| 111: <i>Juniperus communis</i> | 131: <i>Pinus pinea</i> |
| 112: <i>Juniperus oxycedrus</i> | 132: <i>Pinus radiata</i> (<i>P. insignis</i>) |
| 113: <i>Juniperus phoenicea</i> | 133: <i>Pinus strobus</i> |
| 114: <i>Juniperus sabina</i> | 134: <i>Pinus sylvestris</i> |
| 115: <i>Juniperus thurifera</i> | 135: <i>Pinus uncinata</i> |
| 116: <i>Larix decidua</i> | 136: <i>Pseudotsuga menziesii</i> |
| 117: <i>Larix kaempferi</i>
(<i>L. leptolepis</i>) | 137: <i>Taxus baccata</i> |
| 118: <i>Picea abies</i> (<i>P. excelsa</i>) | 138: <i>Thuja</i> sp. |
| 119: <i>Picea omorika</i> | 139: <i>Tsuga</i> sp. |
| | 199: Sonstige Nadelbäume |

(12) *Nadel-/Blattverlust*

- 0: kein Verlust (0 — 10 %)
 1: leichter Verlust (11 — 25 %)
 2: mittelstarker Verlust (26 — 60 %)
 3: starker Verlust (> 60 %)
 4: abgestorben

(13) *Verfärbung*

- 0: keine Verfärbung (0 — 10 %)
 1: leichte Verfärbung (11 — 25 %)
 2: mittelstarke Verfärbung (26 — 60 %)
 3: starke Verfärbung (> 60 %)

(14) *Leicht feststellbare Schadensursachen*

Zutreffende Spalte bitte ankreuzen;

- A1 = Wild und Abweidung
 A2 = Insekten
 A3 = Pilzbefall
 A4 = Abiotische Faktoren (Wind, Schnee, Frost, Dürre, ...)
 A5 = Direktes menschliches Einwirken
 A6 = Feuer
 A7 = Bekannte örtliche/regionale Verschmutzung
 A8 = Anderes

(15) *Feststellung der Schadensart*

Wenn möglich, sollte eine weitere Identifizierung der Schadensarten hinzugefügt werden, z. B. bei Insekten, die Art oder Gruppe (z. B. „Borkenkäfer“).

(16) *Sonstige Beobachtungen*

Alle weiteren Bemerkungen, die von Interesse sein können, sind auf dem Formular anzugeben (z. B. mögliche beeinflussende Faktoren (kürzliche Dürre, extreme Temperaturen); andere Schadens- oder Streßsymptome).

(17) *Ersetzung von Stichprobenbäumen*

Wenn Probestämme der Anfangsstichprobe entnommen (Nutzungstriebe, Windwurf, usw.) und durch neue Probestämme ersetzt wurden, erhalten diese eine eigene Nummer (größer als 30) und werden auf dem Formblatt 1 — Anhang aufgeführt.

ANHANG II

ANTRAG AUF ZUSCHÜSSE DER GEMEINSCHAFT FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHMEN
GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EWG) NR. 3528/86 FÜR DAS JAHR 19 . .

Die Anträge auf Zuschüsse sind in der in Anhang A ⁽¹⁾ der Verordnung (EWG) Nr. 526/87 der Kommission ⁽²⁾ festgelegten Form, ergänzt durch folgenden Anhang B, zu stellen:

ANHANG B

1. Kurze Beschreibung der Maßnahmen
2. Antragsteller ⁽¹⁾
 - 2.1. Beziehungen des Antragstellers zum Vorhaben
3. Für die Durchführung der Maßnahmen zuständige Stelle ⁽²⁾
 - 3.1. Gegenstand und Umfang der Haupttätigkeiten der Stelle
4. Ausführliche Beschreibung der Maßnahmen
Für den Fall, daß
 - a) bereits ein Probeflächennetz besteht, das die im Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Anforderungen erfüllt und das gesamte Gebiet des Staates abdeckt, so daß sich die Maßnahmen nur auf die Beobachtungen im gemeinschaftlichen Netz beziehen:
 1. Beschreibung der bestehenden Situation,
 2. Anzahl der Beobachtungsstellen, die dem gemeinschaftlichen Probeflächennetz entsprechen,
 3. Ausführliche Beschreibung des bei den Probeflächen angewandten Probenahmeverfahrens (Anzahl der Bäume, Anordnung usw.),
 4. Angaben zum Zeitablauf der geplanten Maßnahmen;
 - b) es sich um die Durchführung der Waldschadenserhebung und die Einrichtung oder Ergänzung des gemeinschaftlichen Probeflächennetzes handelt:
 1. Beschreibung der bestehenden Situation,
 2. Lage und Fläche der(des) betreffenden Gebiete(s) (mit Karten),
 3. Anzahl der Beobachtungsstellen, die dem gemeinschaftlichen Probeflächennetz entsprechen,
 4. Ausführliche Beschreibung des bei den Probeflächen angewandten Probenahmeverfahrens (Anzahl der Bäume, Anordnung usw.),
 5. Angaben zum Zeitablauf der geplanten Maßnahmen.
5. Kosten der Maßnahmen
 - 5.1. Durchführung der Beobachtungen auf den gemeinschaftlichen Probeflächen:
 - 5.1.1. Kosten pro Fläche,
 - 5.1.2. Gesamtkosten der Beobachtungen,
 - 5.1.3. beantragter Zuschuß der Gemeinschaft dieser Beobachtungen;
 - 5.2. Einrichtung von Flächen, die dem gemeinschaftlichen Netz entsprechen:
 - 5.2.1. Einrichtungskosten pro Fläche,
 - 5.2.2. Gesamtkosten für die Einrichtung von Flächen,
 - 5.2.3. beantragter Zuschuß der Gemeinschaft für die Einrichtung dieser Flächen;
 - 5.3. Gesamtkosten des Vorhabens (Summe der Kosten der zwei Maßnahmen, wie in Ziffer 4.3 des Anhangs A aufgeführt;
 - 5.4. Beantragter Gesamtzuschuß der Gemeinschaft für das Vorhaben (Summe der beantragten Zuschüsse für die zwei Maßnahmen), wie in Ziffer 4.5 des Anhangs A aufgeführt;
 - 5.5. Tabelle B ausfüllen.

.....
Datum und Unterschrift

⁽¹⁾ Nur auszufüllen, wenn der Antragsteller nicht auch die für die Durchführung der Maßnahmen zuständige Stelle ist.

⁽²⁾ Für jede Stelle auszufüllen.

⁽¹⁾ Im Rahmen dieser Verordnung betreffen die Angaben unter Ziffer 4.1. des Anhangs A folgende Maßnahmen:

- Durchführung von Beobachtungen zur Erhebung der insbesondere durch die Luftverschmutzung verursachten Waldschäden auf Gemeinschaftsebene;
- Einrichtung oder Ergänzung des gemeinschaftlichen Probeflächennetzes.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 53 vom 21. 2. 1987, S. 14.

B — VORGESEHENE FINANZIERUNG

Maßnahmen	Betroffene Waldfläche (ha)	Anzahl der gemeinschaftlichen Probeflächen	Gesamtkosten (¹)	Nichtgemeinschaftliche Beteiligung				Beantragter Zuschuß (¹)
				Staat (¹)	Region (¹)	Sonstige öffentliche Fonds (¹)	Private Quellen (¹)	
Durchführung der Beobachtungen zur Erhebung der insbesondere durch die Luftverschmutzung verursachten Waldschäden auf Gemeinschaftsebene								
Einrichtung oder Ergänzung des gemeinschaftlichen Probeflächennetzes								
Insgesamt								

(¹) In Landeswährung.

ANHANG III

REGELMÄSSIGER BERICHT ÜBER DEN GESUNDHEITZUSTAND DER WÄLDER
(Artikel 3 Absatz 1)

Jeder Mitgliedstaat legt jährlich einen Bericht über den Gesundheitszustand seiner Wälder vor. Dieser Bericht stützt sich insbesondere auf die Daten, die bei der Waldschadenserhebung auf der Grundlage des 16 km × 16 km-Netzes und anderer Beobachtungsnetze erfaßt worden sind.

Die einzelstaatlichen Berichte müssen folgende Informationen enthalten:

I. Allgemeine Informationen über die Durchführung der Waldschadenserhebung

- Einrichtung für die Ergebniszusammenfassung;
- Waldfläche des Landes (Kronenschluß 20 %);
- von Netz(en) abgedecktes Gesamtgebiet;
- Dichte anderer Netze;
- Gesamtzahl der Beobachtungsstellen;
- Gesamtzahl der untersuchten Bäume;
- Anzahl der Stichprobenbäume pro Stelle;
- Anordnung/Auswahl der Stichprobenbäume;
- Beobachtungszeitraum;
- Durchführung und Kontrolle der Erhebung (Ausbildungszeitraum, Anzahl der Beobachter usw.);
- Datenverarbeitung;
- aufgetretene Schwierigkeiten.

II. Festgestellte Waldschäden

Die Ergebnisse werden ausschließlich als Prozentsatz der Bäume ausgedrückt, der auf die verschiedenen Stufen des Nadel-/Blattverlusts und der Verfärbung sowie, sofern ermittelt, auf die kombinierten Schadstufen (fakultativ) entfällt. Der Prozentsatz des Nadel-/Blattverlusts bezieht sich auf Schäden unbekannter und bekannter Ursachen. In allen Tabellen ist die Anzahl der untersuchten Bäume und, wenn möglich, das entsprechende Waldgebiet anzugeben.

Die in diesem Sinne ermittelten Gesamtergebnisse des Landes sind, aufgeschlüsselt nach Baumalter (< 60 Jahre, ≥ 60 Jahre) und den wichtigsten Nadel- und Laubbaumarten, nach dem Muster des Formblatts T₁₊₂₊, tabellarisch darzustellen. In einer weiteren Aufschlüsselung werden diese Ergebnisse bei der gleichen Altersunterscheidung für die einzelnen Arten dargestellt (Formblätter TA₁₊₂, TA₃, TB₁₊₂, TB₃). Die leicht feststellbaren Schadensursachen werden in einer gesonderten Tabelle aufgeführt.

Nach Möglichkeit sollte zwischen der gegenwärtigen Situation und der früherer Jahre ein Vergleich angestellt werden, der Aufschluß über die Schadensentwicklung gibt.

Zusätzlich zu den auf Landesebene ermittelten Daten sollten die Mitgliedstaaten Ergebnisse vorlegen, die nach Verwaltungseinheiten (Region, Land, Provinz usw.) und, sofern vorhanden, nach ökologischen Einheiten (Wuchsgebiet) aufgeschlüsselt sind. Die Ergebnisse sind auf den Formblättern A₁₊₂, A₃, B₁₊₂ und B₃ darzustellen. Diesen Tabellen ist eine Karte beizufügen, die Aufschluß über die geographische Lage und die Größe der betreffenden Einheiten gibt.

Wird innerhalb eines Mitgliedstaats mit Netzen unterschiedlicher Dichte gearbeitet, so müssen die Ergebnisse für jede geographische Einheit, auf die eine besondere Netzdichte angewandt worden ist, getrennt berechnet werden.

Alle Ergebnisse sind zu kommentieren und die Tabellen zu erläutern.

III. Angaben über mögliche Ursachen der beobachteten Schäden

In einem Teil des einzelstaatlichen Berichts sind die wesentlichen Erkenntnisse über die möglichen Ursachen der beobachteten Schäden unter besonderer Berücksichtigung der Luftverschmutzung zu analysieren. Der Jahresbericht sollte auch über jegliche Zusammenhänge informieren, die zwischen Waldschäden unterschiedlicher Art und Stufe (Nadel-/Blattverlust, Verfärbung, sonstige Schadensmerkmale) und Parametern wie zum Beispiel Gelände- oder Bestandsmerkmale, Witterungsverhältnisse usw. festgestellt worden sind.

IV. Maßnahmen zur Minderung der Waldschäden

Die wichtigsten Ergebnisse jeglicher Maßnahmen oder Feldversuche zur Erhaltung und Wiederherstellung der geschädigten Wälder sind in dem Bericht darzustellen.

V. Sozioökonomische Auswirkungen der Waldschäden

Die Mitgliedstaaten stellen alle wesentlichen verfügbaren Informationen über die sozioökonomischen Auswirkungen der Waldschäden bereit.

Waldgesamtschäden bei Laubbäumen, nachgewiesen durch Blattverlust und -Verfärbung

LAUBBÄUME

[illegible]

PROZENTSATZ DER BÄUME MIT BLATTVERLUST

[illegible]

PROZENTSATZ DER BÄUME MIT VERFÄRBTEN BLÄTTERN

[illegible]

Gesundheitszustand der wichtigsten Nadelbaumarten, nachgewiesen durch Nadelverlust und -Verfärbung

NADELBÄUME

Regionale Einheit

[illegible]

PROZENTSATZ DER BÄUME MIT NADELVERLUST

[illegible]

PROZENTSATZ DER BÄUME MIT VERFÄRBTEN NADELN

[illegible]

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1697/87 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1987

über Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates
über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung
(Zahlung des Zuschusses)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates
vom 17. November 1986 über den Schutz des Waldes in der
Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung ⁽¹⁾, insbesondere
auf Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es sind die Durchführungsbestimmungen für die Erstattung
der Ausgaben festzulegen, die die Mitgliedstaaten im Rah-
men der Aktion gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 3528/86 sowie für die Durchführung der
Feldversuche, Pilotprojekte und Demonstrationsmaßnah-
men gemäß Artikel 4 Absatz 1 dieser Ratsverordnung
getätigt haben.

Die Belege für diese Maßnahmen werden von Behörden oder
Stellen übersandt, welche durch die Mitgliedstaaten benannt
werden. Um eine wirksame Kontrolle der Durchführung
dieser Maßnahmen zu gewährleisten, sind die Aufgaben
dieser Behörden, die Art der Belege, die nach den Rechtsvor-
schriften des betreffenden Mitgliedstaats oder entsprechend
den von den vorgenannten Behörden oder Stellen erlassenen
Maßnahmen angefertigt werden, sowie die in jedem Mit-
gliedstaat eingeführten Kontrollmaßnahmen anzugeben.

Die Kommission muß darüber unterrichtet werden, daß die
Durchführung der Maßnahmen unter den in den Zuschuß-
entscheidungen festgelegten Bedingungen und innerhalb der
darin vorgesehenen Fristen erfolgt.

Für die Zahlung des Zuschusses oder eines Teils des
Zuschusses sind die Unterlagen anzugeben, die von den
zwischengeschalteten Behörden oder Stellen der Kommission
zu übermitteln sind, um letzterer die Feststellung zu ermög-
lichen, daß alle Auflagen für die Zahlung erfüllt worden sind.
Die Angaben in diesen Unterlagen müssen vollständig sein
und in gleichartiger Form vorgelegt werden, um eine rasche
Prüfung und eine einheitliche Behandlung der Zahlungsan-
träge zu erleichtern.

Die Kommission kann die genannten Behörden oder Stellen
zur Vorlage ergänzender Belege oder Unterlagen auffordern,
wenn die von diesen Behörden oder Stellen ordnungsgemäß
gelieferten Unterlagen ihr nicht ausreichend erscheinen oder
wenn ihr deren Inhalt für die Überprüfung der finanziellen
oder anderen Auflagen für die Maßnahmen unvollständig zu
sein scheint.

Für den Fall einer Prüfung an Ort und Stelle ist zwischen der
Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat eine
Zusammenarbeit vorzusehen, damit diese Prüfung voll wirk-
sam werden kann.

Eine Aussetzung, Einschränkung oder vollständige Einstel-
lung des finanziellen Zuschusses der Gemeinschaft ist nicht
vorzunehmen, ohne daß zuvor der betreffende Mitgliedstaat
dazu Stellung nehmen kann und der zuständigen Stelle
Gelegenheit gegeben worden ist, sich dazu zu äußern.

Da der Zuschuß der für die Durchführung des Programms
zuständigen Stelle über vom Mitgliedstaat eigens hierfür
benannte Behörden oder Stellen gezahlt wird, sind die
Unterlagen, die diese der Kommission übermitteln müssen,
genau festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen ent-
sprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Wald-
schutz —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr.
3528/86 vom Mitgliedstaat benannten Behörden oder Stel-
len übermitteln der Kommission innerhalb von zwei Mona-
ten nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Aufstellung
der Belege, die sie anzufordern beabsichtigen. Jede Änderung
dieser Aufstellung wird der Kommission binnen zwei Mona-
ten nach ihrer Annahme mitgeteilt.

Als Beleg gilt jedes Schriftstück, das entweder nach den
Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats oder
gemäß den von den vorgenannten Behörden oder Stellen
erlassenen Maßnahmen angefertigt wurde und mit dem sich
nachweisen läßt, daß die finanziellen oder sonstigen Aufla-
gen für jedes Vorhaben erfüllt sind.

Die vorgenannte Aufstellung enthält:

- die Bezeichnung der Belege sowie den Hinweis auf die
ihnen zugrunde liegenden Vorschriften oder Maßnah-
men,
- eine kurze Beschreibung des Inhalts dieser Belege.

(2) Die Behörden oder Stellen übermitteln der Kommis-
sion ferner innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Frist eine
ausführliche Beschreibung der ihnen zur Verfügung stehen-
den Kontrollmöglichkeiten, auf die sie sich bei der Ausstel-
lung der im Anhang bezeichneten Bescheinigung stützen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 21. 11. 1986, S. 2.

(3) Die Kommission kann die Mitgliedstaaten auffordern, die Aufstellung durch andere Belege zu ergänzen, die sie für die Kontrolle der Zuschußfähigkeit der in den Zahlungsanträgen enthaltenen Ausgaben für notwendig hält. Ferner kann sie die Mitgliedstaaten zu dem gleichen Zweck auffordern, ihre Kontrollen zu verstärken.

Artikel 2

Bei Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses übermitteln die Behörden oder Stellen der Kommission ein Dokument, in dem der Stand der Durchführung der Arbeiten beschrieben wird.

Sind die Arbeiten entgegen den im Antrag auf Zuschuß und in der Entscheidung für die Zuschußgewährung enthaltenen Angaben bei Ablauf dieser Zwölfmonatsfrist nicht in Angriff genommen worden, so geben die Behörden oder Stellen die entsprechenden Gründe an. Gegebenenfalls leiten sie an die Kommission ausreichende Garantien der für die Arbeiten verantwortlichen Stellen für den baldigen Beginn dieser Arbeiten weiter. Können solche Garantien nicht beigebracht werden oder hält die Kommission die Garantien nicht für ausreichend, so wird der Zuschuß ausgesetzt, eingeschränkt oder vollständig eingestellt.

Artikel 3

Die Behörden oder Stellen können die Anträge auf Zahlung nach dem Abschluß eines jährlichen Teilabschnitts der Arbeiten übermitteln.

Diese Anträge sind in doppelter Ausführung vorzulegen und müssen die Bescheinigung und die Belege enthalten, die im Anhang abgedruckt sind.

Artikel 4

Zur wirksamen Kontrolle der Durchführung der Arbeiten übermitteln die Behörden oder Stellen der Kommission auf deren Ersuchen innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist sämtliche in Artikel 1 genannten Belege bzw. deren beglaubigte Abschrift oder andere Unterlagen, aus denen hervorgeht, daß die finanziellen oder sonstigen Auflagen für jede Maßnahme erfüllt sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1987

Artikel 5

Hält die Kommission eine Prüfung an Ort und Stelle für notwendig, so teilt sie dies zuvor dem Mitgliedstaat mit, auf dessen Hoheitsgebiet sie eine Nachprüfung vorzunehmen gedenkt, und fordert ihn zur Teilnahme auf. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um die Wirksamkeit dieser Kontrollen zu fördern.

Artikel 6

Vor Einleitung des Verfahrens für eine Aussetzung, Einschränkung oder vollständige Einstellung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft verfährt die Kommission wie folgt:

- sie teilt dem Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Maßnahme durchgeführt werden sollte, ihre Absicht mit; dieser kann sodann dazu Stellung nehmen;
- sie hört die benannte Behörde oder Stelle, an die die Erstattungen zu zahlen wären;
- sie fordert die für die Durchführung der Maßnahme zuständige Behörde oder Stelle auf, über die in Artikel 1 genannten Behörden oder Stellen die Gründe für die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Auflagen anzugeben.

Artikel 7

Hat die Kommission festgestellt, daß die finanziellen oder sonstigen Auflagen für die Maßnahme erfüllt sind, so nimmt sie die Zahlungen im Rahmen der vorgesehenen finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an die gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 eigens hierfür benannte Behörde oder Stelle vor.

Die vorgenannte Behörde oder Stelle richtet die Erstattung unverzüglich an die für die Durchführung der Maßnahme zuständige Stelle und erbringt der Kommission binnen 15 Tagen nach der Zahlung den entsprechenden Erstattungs-nachweis.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ZAHLUNG DES BETRAGS EINES ODER MEHRERER
JAHRESABSCHNITTE

Maßnahme Nr.

Zuständige Stelle (genaue Bezeichnung und Anschrift):

Die⁽¹⁾, die gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung mit der Durchführung der nach Maßgabe derselben Verordnung getroffenen Maßnahmen beauftragt ist, bescheinigt:

1. Die Belege, von denen in der Kommission gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/87 übermittelten Aufstellung die Rede ist, sind geprüft worden.
2. Mit der Durchführung der im Rahmen der Maßnahme vorgesehenen Arbeiten ist am im vorgesehenen Gebiet begonnen worden.
3. Die Durchführung (des ersten/der beiden/der drei/der vier/ersten Abschnitte) der (gesamten) Maßnahme ist am abgeschlossen worden. Die tatsächliche Kosten belaufen sich auf, wovon die zuständige Stelle gezahlt hat.
4. Der Betrag der vorgenannten Ausgaben ist in der Anlage Ia zu dieser Bescheinigung beschriebenen Weise finanziert worden.
5. In dem als Anlage Ib beigefügten Verzeichnis der Belege ist angegeben, wie sich der vorgenannte Betrag der Kosten auf die verschiedenen Arten von Maßnahmen verteilt. Anlage Ic⁽²⁾ enthält eine vergleichbare Übersicht über die vorgesehenen und die erreichten Mengen.
6. hat an Ort und Stelle festgestellt, daß die durchgeführten Arbeiten denjenigen entsprechen, die in den dem Zuschußantrag beigefügten Unterlagen genannt und in der Entscheidung der Kommission beschrieben sind (ausgenommen die nachstehend genannten Arten von Arbeiten:); diesbezügliche Erläuterungen enthält Anlage II.
7. Der rückzahlbare Mehrwertsteuerbetrag, der in den geltend gemachten Ausgaben enthalten ist, beläuft sich auf
8. Die Belege werden aufbewahrt bei

....., den

Für die zuständige Behörde

.....
(Unterschrift)

⁽¹⁾ Bezeichnung der Behörde oder Stelle.

⁽²⁾ Ist der Zuschuß auf mehrere Teile der Maßnahmen verteilt, so ist für jeden Teil das Verzeichnis der Belege und die vergleichende Übersicht gesondert aufzustellen.

Anlage Ia zur Bescheinigung über die Zahlung

FINANZIERUNGSPLAN

	<i>Zuschuß</i>	<i>Kapital</i>	<i>Gesamt</i>
Beitrag des Mitgliedstaats			
Beitrag der Region			
Beitrag sonstiger öffentlicher Fonds			
Privater Beitrag:			
— der Besitzer:			
— für eigene Rechnung	—		
— Anleihen ⁽¹⁾	—		
— sonstiger Beitrag			
Bereits von der Gemeinschaft gezahlter Zuschuß		—	
Gesamtfinanzierung ⁽¹⁾			

⁽¹⁾ Für jede Anleihe sind Herkunft, Betrag, Zinssatz, Laufzeit und Rückzahlungsbedingungen anzugeben. Ferner sind Satz und Laufzeit bei Gewährung von Zinsverbilligungen sowie das gewährende Kreditinstitut anzugeben.

⁽²⁾ Dieser Betrag muß dem in der Bescheinigung unter Ziffer 3 angegebenen Betrag entsprechen.

Anlage Ib zur Bescheinigung über die Zahlung der Restbeträge

Verzeichnis der Belege
(Zeitraum vom bis)

Art der Arbeiten	Kosten laut Voranschlag	Belege ⁽¹⁾				Durchgeführte Zahlungen			
		Nr. von bis	Daten ⁽²⁾ von bis	Ausgestellt von	Betrag	MwSt.	Art der Zahlung	Zeitspanne ⁽³⁾ der Zahlung von bis	Betrag
I. Einrichtung von Probestellen									
II. Jährliche Schadenserhebung (Erfassung und Weiterleitung der Daten)									
III. Feldversuche zur Verbesserung der Kenntnisse über die Luftverschmutzung im Wald und über deren Auswirkungen auf den Wald									
IV. Feldversuche zur Ausarbeitung von Methoden zur Erhaltung und Wiederherstellung der geschädigten Wälder									
V. Pilotprojekte zur Verbesserung der Methoden zur Beobachtung und Messung der Waldschäden									
VI. Demonstrationsmaßnahmen zur Verbesserung der Methoden zur Beobachtung und Messung der Waldschäden									
Insgesamt									

⁽¹⁾ Sämtliche Belege sind einzutragen, einschließlich Belege für nichterstattungsfähige Ausgaben, sofern diese unter das Vorhaben fallen.
⁽²⁾ Bei Daten, die vor dem Zeitpunkt der Zuschußbeantragung liegen, sind die Gründe für diese vorzeitigen Ausgaben anzugeben.
⁽³⁾ Zeitpunkte der tatsächlichen Zahlung und nicht Fälligkeitsdatum eines Wechsels.

Anlage Ic zur Bescheinigung über die Zahlen der Restbeträge

VERGLEICHENDE ÜBERSICHT

Beschreibung	Vorgesehene Arbeiten			Durchgeführte Arbeiten			Begründung von Änderungen
	Menge		Kosten	Menge		Kosten	
	(¹)	(²)		(¹)	(²)		
I. Einrichtung von Probeflächen							
II. Jährliche Schadenserhebung (Erfassung und Weiterleitung der Daten)							
III. Feldversuche zur Verbesserung der Kenntnisse über die Luftverschmutzung im Wald und über deren Auswirkungen auf den Wald							
IV. Feldversuche zur Ausarbeitung von Methoden zur Erhaltung und Wiederherstellung der geschädigten Wälder							
V. Pilotprojekte zur Verbesserung der Methoden zur Beobachtung und Messung von Waldschäden							
VI. Demonstrationsmaßnahmen zur Verbesserung der Methoden zur Beobachtung und Messung der Waldschäden							

(¹) Folgende Einheiten sind zugrunde zu legen:

- Anzahl der eingerichteten Probeflächen bei I;
- Anzahl der beobachteten Probeflächen bei II;
- Anzahl der Feldversuche bei III und IV;
- Anzahl der Pilotprojekte bei V;
- Anzahl der Demonstrationsmaßnahmen bei VI.

(²) Folgende Einheiten sind zugrunde zu legen:

- Gesamtzahl der erfaßten Bäume bei I;
 - Gesamtzahl der beobachteten Bäume bei II;
- diese Spalte ist bei III, IV, V und VI nicht auszufüllen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1698/87 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1987

über Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 des Rates über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände (Zahlung des Zuschusses)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 des Rates vom 17. November 1986 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) 3529/86 ihre Programme oder Vorhaben, die sie zum verstärkten Schutz der Wälder gegen Waldbrände aufgestellt haben. Die Kommission genehmigt diese Programme bzw. Vorhaben. Die Mitgliedstaaten beantragen sodann bei der Kommission die Erstattung eines Teils der genehmigten Ausgaben. Es ist erforderlich, die Modalitäten der Erstattungsanträge und vor allem die Art der entsprechenden Belege festzulegen.

Die Belege für diese Maßnahmen werden von Behörden oder Stellen übersandt, welche durch die Mitgliedstaaten benannt werden. Um eine wirksame Kontrolle der Durchführung dieser Maßnahmen zu gewährleisten, sind die Aufgaben dieser Behörden, die Art der Belege, die nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats oder entsprechend den von den vorgenannten Behörden oder Stellen erlassenen Maßnahmen angefertigt werden, sowie die in jedem Mitgliedstaat eingeführten Kontrollmaßnahmen anzugeben.

Die Kommission muß darüber unterrichtet werden, daß die Durchführung der Maßnahmen unter den in den Zuschußentscheidungen festgelegten Bedingungen und innerhalb der darin vorgesehenen Fristen erfolgt.

Für die Zahlung des Zuschusses oder eines Teils des Zuschusses sind die Unterlagen anzugeben, die von den zwischengeschalteten Behörden oder Stellen der Kommission zu übermitteln sind, um letzterer die Feststellung zu ermöglichen, daß alle Auflagen für die Zahlung erfüllt worden sind. Die Angaben in diesen Unterlagen müssen vollständig sein und in gleichartiger Form vorgelegt werden, um eine rasche Prüfung und eine einheitliche Behandlung der Zahlungsanträge zu erleichtern.

Die Kommission kann die genannten Behörden oder Stellen zur Vorlage ergänzender Belege oder Unterlagen auffordern, wenn die von diesen Behörden oder Stellen ordnungsgemäß gelieferten Unterlagen ihr nicht ausreichend erscheinen oder wenn ihr deren Inhalt für die Überprüfung der finanziellen

oder anderen Auflagen für die Maßnahmen unvollständig zu sein scheint.

Für den Fall einer Prüfung an Ort und Stelle ist zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat eine Zusammenarbeit vorzusehen, damit diese Prüfung voll wirksam werden kann.

Eine Aussetzung, Einschränkung oder vollständige Einstellung des finanziellen Zuschusses der Gemeinschaft ist nicht vorzunehmen, ohne daß zuvor der betreffende Mitgliedstaat dazu Stellung nehmen kann und der zuständigen Stelle Gelegenheit gegeben worden ist, sich dazu zu äußern.

Da der Zuschuß der für die Durchführung des Programms zuständigen Stelle über vom Mitgliedstaat eigens hierfür benannte Behörden oder Stellen gezahlt wird, sind die Unterlagen, die diese der Kommission übermitteln müssen, genau festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Waldschutz —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 vom Mitgliedstaat benannten Behörden oder Stellen übermitteln der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Aufstellung der Belege, die sie anzufordern beabsichtigen. Jede Änderung dieser Aufstellung wird der Kommission binnen zwei Monaten nach ihrer Annahme mitgeteilt.

Als Beleg gilt jedes Schriftstück, das entweder nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats oder gemäß den von den vorgenannten Behörden oder Stellen erlassenen Maßnahmen angefertigt wurde und mit dem sich nachweisen läßt, daß die finanziellen oder sonstigen Auflagen für jedes Vorhaben erfüllt sind.

Die vorgenannte Aufstellung enthält:

- die Bezeichnung der Belege sowie den Hinweis auf die ihnen zugrunde liegenden Vorschriften oder Maßnahmen,
- eine kurze Beschreibung des Inhalts dieser Belege.

(2) Die Behörden oder Stellen übermitteln der Kommission ferner innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Frist eine

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 21. 11. 1986, S. 5.

ausführliche Beschreibung der ihnen zur Verfügung stehenden Kontrollmöglichkeiten, auf die sie sich bei der Ausstellung der im Anhang bezeichneten Bescheinigung stützen.

(3) Die Kommission kann die Mitgliedstaaten auffordern, die Aufstellung durch andere Belege zu ergänzen, die sie für die Kontrolle der Zuschußfähigkeit der in den Zahlungsanträgen enthaltenen Ausgaben für notwendig hält. Ferner kann sie die Mitgliedstaaten zu dem gleichen Zweck auffordern, ihre Kontrollen zu verstärken.

Artikel 2

Bei Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses übermitteln die Behörden oder Stellen der Kommission ein Dokument, in dem der Stand der Durchführung der Arbeiten beschrieben wird.

Sind die Arbeiten entgegen den im Antrag auf Zuschuß und in der Entscheidung für die Zuschußgewährung enthaltenen Angaben bei Ablauf dieser Zwölfmonatsfrist nicht in Angriff genommen worden, so geben die Behörden oder Stellen die entsprechenden Gründe an. Gegebenenfalls leiten sie an die Kommission ausreichende Garantien der für die Arbeiten verantwortlichen Stellen für den baldigen Beginn dieser Arbeiten weiter. Können solche Garantien nicht beigebracht werden oder hält die Kommission die Garantien nicht für ausreichend, so wird der Zuschuß ausgesetzt, eingeschränkt oder vollständig eingestellt.

Artikel 3

Die Behörden oder Stellen können die Anträge auf Zahlung nach dem Abschluß eines jährlichen Teilabschnitts der Arbeiten übermitteln.

Diese Anträge sind in doppelter Ausführung vorzulegen und müssen die Bescheinigung und die Belege enthalten, die im Anhang abgedruckt sind.

Artikel 4

Zur wirksamen Kontrolle der Durchführung der Arbeiten übermitteln die Behörden oder Stellen der Kommission auf deren Ersuchen innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist sämtliche in Artikel 1 genannten Belege bzw. deren beglaubigte Abschrift oder andere Unterlagen, aus denen hervorgeht, daß die finanziellen oder sonstigen Auflagen für jede Maßnahme erfüllt sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1987

Artikel 5

Hält die Kommission eine Prüfung an Ort und Stelle für notwendig, so teilt sie dies zuvor dem Mitgliedstaat mit, auf dessen Hoheitsgebiet sie eine Nachprüfung vorzunehmen gedenkt, und fordert ihn zur Teilnahme auf. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um die Wirksamkeit dieser Kontrollen zu fördern.

Artikel 6

Vor Einleitung des Verfahrens für eine Aussetzung, Einschränkung oder vollständige Einstellung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft verfährt die Kommission wie folgt:

- sie teilt dem Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Maßnahme durchgeführt werden sollte, ihre Absicht mit; dieser kann sodann dazu Stellung nehmen;
- sie hört die benannte Behörde oder Stelle, an die die Erstattungen zu zahlen wären;
- sie fordert die für die Durchführung der Maßnahme zuständige Behörde oder Stelle auf, über die in Artikel 1 genannten Behörden oder Stellen die Gründe für die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Auflagen anzugeben.

Artikel 7

Hat die Kommission festgestellt, daß die finanziellen oder sonstigen Auflagen für die Maßnahme erfüllt sind, so nimmt sie die Zahlung im Rahmen der vorgesehenen finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 eigens hierfür benannte Behörde oder Stelle vor.

Die vorgenannte Behörde oder Stelle richtet die Erstattung unverzüglich an die für die Durchführung der Maßnahme zuständige Stelle und erbringt der Kommission binnen 15 Tagen nach der Zahlung den entsprechenden Erstattungs-nachweis.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission
Frans ANDRIESEN
Vizepräsident

ANHANG

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ZAHLUNG DES BETRAGS EINES ODER MEHRERER
JAHRESABSCHNITTE

Maßnahme Nr.

Zuständige Stelle (genaue Bezeichnung und Anschrift):

Die⁽¹⁾, die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung mit der Durchführung der nach Maßgabe derselben Verordnung getroffenen Maßnahmen beauftragt ist, bescheinigt:

1. Die Belege, von denen in der Kommission gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1698/87 übermittelten Aufstellung die Rede ist, sind geprüft worden.
2. Mit der Durchführung der im Rahmen der Maßnahme vorgesehenen Arbeiten ist am im vorgesehenen Gebiet begonnen worden.
3. Die Durchführung (des ersten/der beiden/der drei/der vier/ersten Abschnitte) der (gesamten) Maßnahme ist am abgeschlossen worden. Die tatsächliche Kosten belaufen sich auf, wovon die zuständige Stelle gezahlt hat.
4. Der Betrag der vorgenannten Ausgaben ist in der Anlage Ia zu dieser Bescheinigung beschriebenen Weise finanziert worden.
5. In dem als Anlage Ib beigefügten Verzeichnis der Belege ist angegeben, wie sich der vorgenannte Betrag der Kosten auf die verschiedenen Arten von Maßnahmen verteilt. Anlage Ic⁽²⁾ enthält eine vergleichbare Übersicht über die vorgesehenen und die erreichten Mengen.
6. hat an Ort und Stelle festgestellt, daß die durchgeführten Arbeiten denjenigen entsprechen, die in den dem Zuschußantrag beigefügten Unterlagen genannt und in der Entscheidung der Kommission beschrieben sind (ausgenommen die nachstehend genannten Arten von Arbeiten:); diesbezügliche Erläuterungen enthält Anlage II.
7. Der rückzahlbare Mehrwertsteuerbetrag, der in den geltend gemachten Ausgaben enthalten ist, beläuft sich auf
8. Die Belege werden aufbewahrt bei

....., den

Für die zuständige Behörde

.....
(Unterschrift)

⁽¹⁾ Bezeichnung der Behörde oder Stelle.

⁽²⁾ Ist der Zuschuß auf mehrere Teile der Maßnahmen verteilt, so ist für jeden Teil das Verzeichnis der Belege und die vergleichende Übersicht gesondert aufzustellen.

Anlage Ia zur Bescheinigung über die Zahlung

FINANZIERUNGSPLAN

	<i>Zuschuß</i>	<i>Kapital</i>	<i>Gesamt</i>
Beitrag des Mitgliedstaats			
Beitrag der Region			
Beitrag sonstiger öffentlicher Fonds			
Privater Beitrag:			
— der Besitzer:			
— für eigene Rechnung	—		
— Anleihen ⁽¹⁾	—		
— sonstiger Beitrag			
Bereits von der Gemeinschaft gezahlter Zuschuß		—	
Gesamtfinanzierung ⁽²⁾			

⁽¹⁾ Für jede Anleihe sind Herkunft, Betrag, Zinssatz, Laufzeit und Rückzahlungsbedingungen anzugeben. Ferner sind Satz und Laufzeit bei Gewährung von Zinsverbilligungen sowie das gewährende Kreditinstitut anzugeben.

⁽²⁾ Dieser Betrag muß dem in der Bescheinigung unter Ziffer 3 angegebenen Betrag entsprechen.

Anlage Ib zur Bescheinigung über die Zahlung der Restbeträge

VERZEICHNIS DER BELEGE

(Zeitraum vom bis)

Art der Arbeiten	Kosten laut Voranschlag	Belege ⁽¹⁾					Durchgeführte Zahlungen		
		Nr. von bis	Daten ⁽²⁾ von bis	Ausgestellt von	Betrag	MwSt.	Art der Zahlung	Zeitspanne ⁽³⁾ der Zahlung von bis	Betrag
a) Geeignete waldbauliche Maßnahmen zur Verminderung der Brandgefahr									
b) Anschaffung von Abdruckgeräten									
c) Anlage von: 1. Waldwegen 2. Brandschutzstreifen 3. Wasserentnahmestellen									
d) Schaffung: 1. ortsfester Überwachungseinrichtungen 2. mobiler Überwachungseinrichtungen									
e) Maßnahmen zur Aufklärung der Öffentlichkeit									
f) Hilfe bei: 1. der Errichtung interdisziplinärer Zentren zur Datensammlung 2. bei der Durchführung von Untersuchungen zur Analyse der gesammelten Daten									
g) Ausbildung von hochspezialisiertem Fachpersonal									
h) Harmonisierung: 1. der Techniken 2. des Materials									
i) Koordinierung der erforderlichen Forschungsarbeiten für die Durchführung der unter den Buchstaben g) und h) genannten Maßnahmen									
Insgesamt									

(¹) Sämtliche Belege sind einzutragen, einschließlich Belege für nichterstattungsfähige Ausgaben, sofern diese unter das Vorhaben fallen.

(²) Bei Daten, die vor dem Zeitpunkt der Zuschußbeantragung liegen, sind die Gründe für diese vorzeitigen Ausgaben anzugeben.

(³) Zeitpunkte der tatsächlichen Zahlung und nicht Fälligkeitsdatum eines Wechsels.

Anlage Ic zur Bescheinigung über die Zahlen der Restbeträge

VERGLEICHENDE ÜBERSICHT

Art der Maßnahmen	Vorgesehene Arbeiten		Durchgeführte Arbeiten		Begründung von Änderungen
	Menge (¹)	Kosten	Menge (¹)	Kosten	
a) Waldbauliche Maßnahmen zur Verminderung der Brandgefahr					
b) Anschaffung von Abduschgeräten					
c) Anlage von 1. Waldwegen 2. Brandschutzstreifen 3. Wasserentnahmestellen					
d) Schaffung: 1. ortsfester Überwachungseinrichtungen 2. mobiler Überwachungseinrichtungen					
e) Maßnahmen zur Aufklärung der Öffentlichkeit					
f) Hilfe bei: 1. der Errichtung interdisziplinärer Zentren zur Datensammlung 2. der Durchführung von Untersuchungen zur Analyse der gesammelten Daten					
g) Ausbildung von hochspezialisiertem Fachpersonal					
h) Harmonisierung: 1. der Techniken 2. des Materials					
i) Koordinierung der erforderlichen Forschungsarbeiten für die Durchführung der unter den Buchstaben g) und h) genannten Maßnahmen					

(¹) Folgende Einheiten sind zugrunde zu legen:

- Hektar Waldfläche bei Buchstaben a), b), c) Ziffer 2 und d) Ziffer 1;
- Anzahl bei Buchstaben c) Ziffer 3, d) Ziffer 2, f) Ziffern 1 und 2, h) Ziffern 1 und 2 und i);
- Kilometer bei Buchstabe c) Ziffer 1;
- Anzahl der betroffenen Personen bei Buchstaben e) und g).